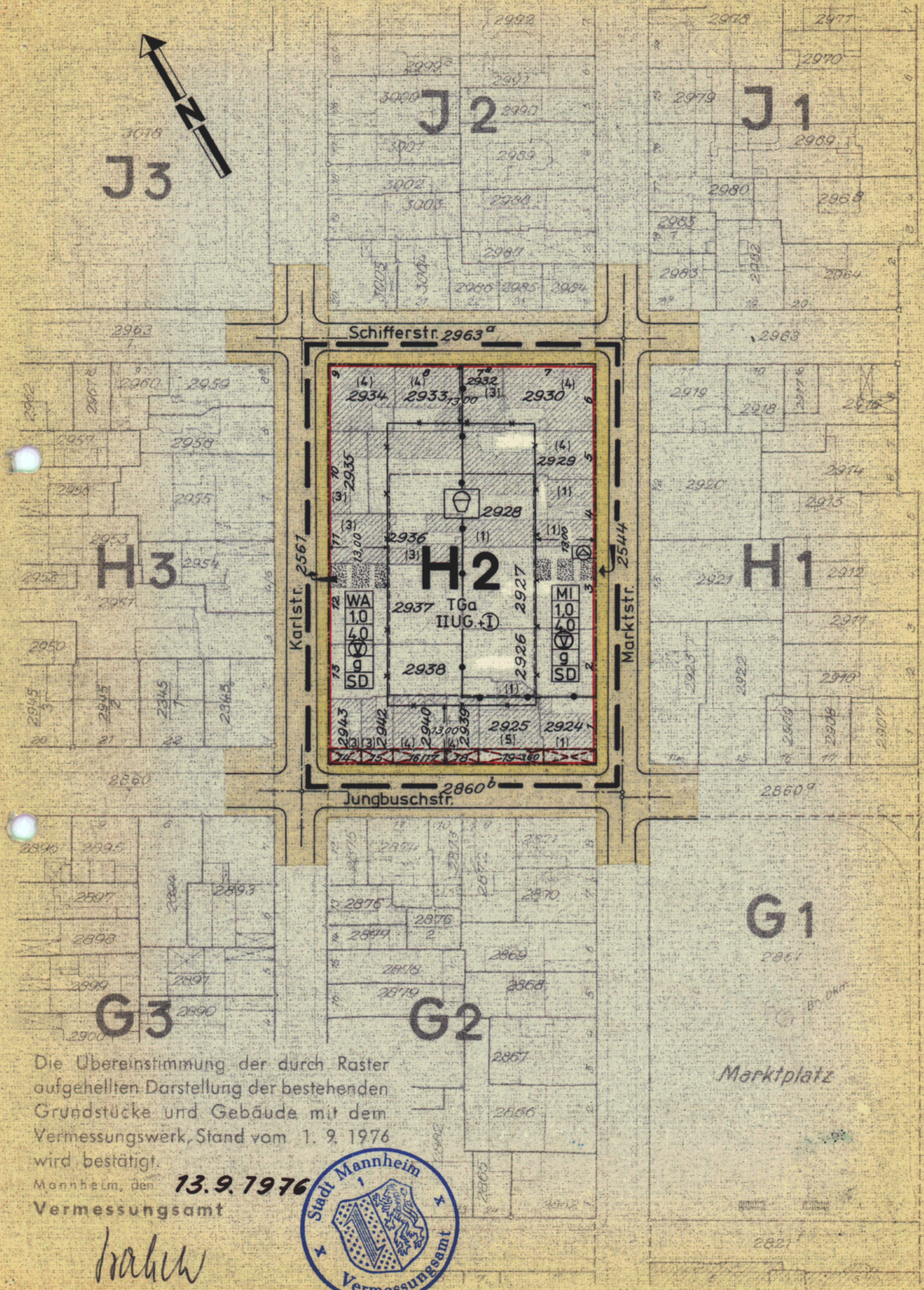


BEBAUUNGSPLAN NR. 11/25 FÜR DAS QUADRAT H2

99

M. 1:1000



ERLÄUTERUNG:

- WA 1,0
4,0
g
SD
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET, MI MISCHGEBIET
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSZAHL, ZWINGEND
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- SATTELDACH
- BESTEHENDE BAULINIE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSLÄCHE
- GEHWEGFLÄCHE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN
- GESCHOSSZAHL BEI VORHANDENER BEBAUUNG
- FLÄCHE FÜR TIEFGARAGEN
- TGa TIEFGARAGEN
- UG UNTERGESCHOSS
- GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE
- UMFORMERSTATION
- ARKADE
- SPIELPLATZ

HINWEIS:

1. DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111, ABS. 5 LBO.
2. AUSREICHENDE LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN ENTSPRECHEND DEM BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ (LÄRMSCHUTZVERORDNUNG) SIND VORZUNEHMEN. (§ 9 ABS. 24 BBauG.)

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

- *1. DIE DACHFLÄCHEN DER TIEFGARAGE SIND ZU BEGRÜEN (§ 111 ABS. 1 NR. 1 LBO).
2. IN DEN ERDGESCHOSSEN DES WA-GEBIETES SIND NUR DIE IN § 4 ABS. 2, NR. 2 BauNVO GENANNTEN NUTZUNGSARTEN ZULÄSSIG.
IN DEN ERDGESCHOSSEN DES MI-GEBIETES SIND NUR EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK-UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES SOWIE SONSTIGE LÄDEN ZULÄSSIG.
3. DIE TGa KANN IN DEN UNTERGESCHOSSEN BIS ZUR BAULINIE AUSGEDEHNT WERDEN.
- *4. DIE DACHNEIGUNG DER BESTEHENDEN NACHBARBEBAUUNG DES QUADRATES IST ZU ÜBERNEHMEN. (45°-48° NEIGUNG)
- ~~*5. DER AUSBAU DES DACHES FÜR WOHNZWECKE IST ZULÄSSIG.~~
- *6. DACHAUFBAUTEN SIND ZULÄSSIG.
- ~~7. AUSREICHENDE LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN ENTSPRECHEND DEM BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ (LÄRMSCHUTZVERORDNUNG) SIND VORZUNEHMEN. (§ 9 ABS. 24 BBauG.)~~
- *8. DIE TRAUFHÖHE (SCHNITTPUNKT ZWISCHEN OBERKANTE DACHHAUT UND AUSSENSEITE WAND) MUSS 14,70m BETRAGEN.

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1. 9. 1976 wird bestätigt.

Mannheim, den 13. 9. 1976

Vermessungsamt

haber



NR. 13-24/0219/112
GENEHMIGT (§ 11 BBauG, § 111 LBO)
KARLSRUHE, 7. 3. 1978
REGIERUNGSPRÄSIDIUM
KARLSRUHE
IM AUFTRAG

Herrmann



DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM AM 13. 11. 1977 ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN (§ 10 BBauG.) IST NACH § 12 BBauG. AM 13. 6. 1978 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MANNHEIM, DEN 13. 6. 1978

STADT MANNHEIM DEZ. VII

G. Müller
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 13. 9. 1976

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII

G. Müller
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 13. 9. 1976

STADTPLANUNGSAMT

K. Müller
STADTOBERBAUDIREKTOR